

Dipl.-Psych. [REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
☎ [REDACTED]
✉ [REDACTED]

Privatgutachterliche Stellungnahme - 310 F 728/23 (AG Dresden) -

Die Sachverständige hat zutreffend erkannt, dass eine Unterbringung von L [REDACTED] im Haushalt der Großeltern mütterlicherseits dem Kindeswohl am besten entspricht. In Bezug auf C [REDACTED] irrt die Diplom-Psychologin Petra R [REDACTED] jedoch.

Es ist in psychologischen Fachkreisen bekannt, dass gemäß Studienlage rund 75% der familienpsychologischen Gutachten den wissenschaftlichen Anforderungen nicht genügen.^{1,2} Gegenüber dem ZDF-Magazin „Frontal 21“ äußerte der Professor für Angewandte Psychologie, Dr. Werner Leitner: „Diese Gutachten haben gravierende Mängel bei den Testverfahren und den Methoden der Gesprächsführung. Außerdem entsprechen sie nicht dem aktuellen Forschungsstand“³. Ferner sagt Prof. Dr. Leitner: „Mit diesen mangelhaften Gutachten verdienen die Gutachter zwar viel Geld. Auf der Strecke bleibt aber das Wohl der Familien und der Kinder“⁴. Übereinstimmend hierzu schreibt im Standardwerk „Familienpsychologische Gutachten“ Dr. Joseph Salzgeber: „Studien belegen, dass bei Sachverständigengutachten durchaus Mängel an Fachwissen bestehen.“⁵ Das Lexikon der Justizirrtümer zählt branchenübergreifend mehrere Fälle, in denen selbst Sachverständige mit Dokortitel oder gar Professorentitel ein erweislich falsches Sachverständigengutachten erstattet haben.⁶

Die beauftragte Sachverständige konnte – anders als vom Bundesverfassungsgericht gefordert – zum gegenwärtigen Zeitpunkt keine erhebliche Gefährdung des Kindes

¹ Wissenschaftlicher Dienst für Familienfragen (2022): Die Qualität familienpsychologischer Gutachten in Deutschland, S. 14 ff.

² <https://presseportal.zdf.de/pressemitteilung/mitteilung/zdf-magazin-frontal-21-fragwuerdige-gutachten-reissen-familien-auseinander>

³ ebd.

⁴ ebd.

⁵ Salzgeber, Joseph (2015): Familienpsychologische Gutachten, 6. Auflage, S. 31.

⁶ Burow, Patrick (2013): Das Lexikon der Justizirrtümer, S. 167 ff.

C [REDACTED], die der höchstrichterlichen Rechtsprechung entsprechen würde, feststellen.

Es wird an die ständige Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts erinnert:

Eine räumliche Trennung des Kindes von seinen Eltern gegen deren Willen stellt den stärksten Eingriff in das Elterngrundrecht dar, der nur unter strikter Beachtung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes erfolgen oder aufrechterhalten werden darf (vgl. BVerfGE 60, 79 <89>). Art. 6 Abs. 3 GG erlaubt diesen Eingriff nur unter der strengen Voraussetzung, dass das elterliche Fehlverhalten ein solches Ausmaß erreicht, dass das Kind bei den Eltern in seinem körperlichen, geistigen oder seelischen Wohl nachhaltig gefährdet wäre (vgl. BVerfGE 60, 79 <91>; 72, 122 <140>; 136, 382 <391>; stRspr). Eine solche Gefährdung des Kindes ist dann anzunehmen, wenn bei ihm bereits ein Schaden eingetreten ist oder sich eine erhebliche Gefährdung mit ziemlicher Sicherheit voraussehen lässt (vgl. BVerfG, Beschluss der 1. Kammer des Ersten Senats vom 19. November 2014 - 1 BvR 1178/14 -, www.bverfg.de, Rn. 23 m.w.N.; Beschluss der 2. Kammer des Ersten Senats vom 3. Februar 2017 - 1 BvR 2569/16 -, www.bverfg.de, Rn. 44 m.w.N.). Auch sind die negativen Folgen einer Trennung des Kindes von den Eltern und einer Fremdunterbringung zu berücksichtigen (vgl. BVerfGK 19, 295 <303>; BVerfG, Beschluss der 1. Kammer des Ersten Senats vom 24. März 2014 - 1 BvR 160/14 -, www.bverfg.de, Rn. 38) und müssen durch die hinreichend gewisse Aussicht auf Beseitigung der festgestellten Gefahr aufgewogen werden, so dass sich die Situation des Kindes in der Gesamtbetrachtung verbessert (vgl. BVerfG, Beschluss der 1. Kammer des Ersten Senats vom 24. März 2014 - 1 BvR 160/14 -, www.bverfg.de, Rn. 38; Beschluss der 1. Kammer des Ersten Senats vom 22. Mai 2014 - 1 BvR 3190/13 -, www.bverfg.de, Rn. 31).

Im vorliegenden Fall fehlt es bereits an der hinreichend gewissen Aussicht auf die Beseitigung der festgestellten Mängel. So schreibt Petra R [REDACTED] auf Seite 50 ihres Gutachtens diplomatisch: „Aufgrund der Ablehnungshaltung der Jugendlichen sowie des familiären Umfeldes hinsichtlich einer stationären Unterbringungsform sind die Erfolgsaussichten begrenzt.“

In Bezug auf C [REDACTED] verkennt Petra R [REDACTED], dass das angestrebte Ziel einer eigenständigen Lebensführung – welches wohlgerne keine Fremdunterbringung begründet – sich in einem Kinder- und Jugendheim nicht realisieren lässt.

Zur Entwicklung einer altersentsprechenden sozialen Integration bei einer 15-Jährigen eine Fremdunterbringung zu empfehlen, ist illusorisch. Heimkinder werden in der Praxis regelmäßig von ihren Mitschülern gehänselt.

C [REDACTED] befindet sich als 15-Jährige in einem Alter, in dem die Eltern nur noch begrenzt Einfluss haben. Insofern ist ein unregelmäßiger Schulbesuch nicht allein der Mutter anzulasten.

Aus psychologischer Sicht ist davon auszugehen, dass eine Entwurzelung zum Erreichen eines regelmäßigen Schulbesuchs dem Kindeswohl mehr schadet als nützt. Die von Petra R [REDACTED] genannten Ziele sind nicht geeignet, um eine Fremdunterbringung zu rechtfertigen.

Es wird auf die obergerichtliche Rechtsprechung des OLG Bamberg (Beschluss vom 22.11.2021, Aktenzeichen: 2 UF 220/20) verwiesen, die im vorliegenden Fall analog anzuwenden ist. Die drei Leitsätze des OLG Bamberg lauten wie folgt:

„1. §§ 1666, 1666a BGB ermöglichen lediglich ein staatliches Einschreiten zur Abwehr einer konkreten Kindeswohlgefährdung, nicht die Durchsetzung einer bestmöglichen Förderung des jeweils betroffenen Kindes. (Rn. 39)

2. Im Falle einer Schulverweigerung kann nicht automatisch eine Kindeswohlgefährdung angenommen werden, sondern alle wesentlichen Aspekte des konkreten Einzelfalls sind zu ermitteln und hinsichtlich einer konkreten Kindeswohlgefährdung zu bewerten. Allgemeine Erwägungen reichen zur Begründung einer konkreten und erheblichen Gefährdung im Sinne des § 1666 Abs. 1 BGB nicht aus. (Rn. 30)

3. Für die Einhaltung der Schulpflicht zu sorgen ist nicht Aufgabe des Familiengerichts. Vielmehr stehen der Schulbehörde hierfür die sich aus Art. 118,

119 i.V.m. Art. 35 BayEUG ergebenden Maßnahmen zur Verfügung, die von dieser in eigener Zuständigkeit zu prüfen sind. (Rn. 42)“

Dass Petra R. [REDACTED] sich nicht mit der aktuellen obergerichtlichen Rechtsprechung auseinandergesetzt hat, ist als grob fahrlässig zu bezeichnen.

Zusammenfassend liegen gemäß der ständigen höchstrichterlichen Rechtsprechung und der aktuellen obergerichtlichen Rechtsprechung die Voraussetzungen für eine Fremdunterbringung der 15-Jährigen C. [REDACTED] nicht vor. Tragfähige Gründe konnte Petra R. [REDACTED] nicht nennen. Eine Fremdunterbringung von C. [REDACTED] würde aus psychologischer Sicht im vorliegenden Fall mehr schaden als nützen.

Dipl.-Psych. [REDACTED]
[REDACTED]

LITERATURVERZEICHNIS

Burow, Patrick (2013): *Das Lexikon der Justizirrtümer*. Köln: Eichborn Verlag.

Salzgeber, Joseph (2015): *Familienpsychologische Gutachten*, 6. Auflage.
München: Beck.

Wissenschaftlicher Dienst für Familienfragen (2022): Die Qualität familienpsychologischer Gutachten in Deutschland

[http://www.wissenschaftlicher-dienst-fuer-](http://www.wissenschaftlicher-dienst-fuer-familienfragen.de/images/dokumente/Studie-Die-Qualitaet-familienpsychologischer-Gutachten-in-Deutschland.pdf)

[familienfragen.de/images/dokumente/Studie-Die-Qualitaet-familienpsychologischer-Gutachten-in-Deutschland.pdf](http://www.wissenschaftlicher-dienst-fuer-familienfragen.de/images/dokumente/Studie-Die-Qualitaet-familienpsychologischer-Gutachten-in-Deutschland.pdf) (zuletzt abgerufen am 31.05.2023)

Zweites Deutsches Fernsehen (2015): Fragwürdige Gutachten reißen Familien auseinander

<https://presseportal.zdf.de/pressemitteilung/mitteilung/zdf-magazin-frontal-21-fragwuerdige-gutachten-reissen-familien-auseinander> (zuletzt abgerufen am 31.05.2023)